

Fachspezifische Bestimmungen Ostasienwissenschaftliche B.A.- und M.A.-Fächer

vom 04.07.2013

Zu § 4

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

- (2) Zuständig für das obligatorische Beratungsgespräch sind die Studienfachleiterinnen bzw. Studienfachleiter oder von ihnen autorisierte Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater des gewählten Studienfachs bzw. des Schwerpunkts und der Vertiefungsrichtung. Im Falle des M.A.-Fachs Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung ist die Mentorin oder der Mentor zuständig.

Zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Japanologie ist ein B.A.-Abschluss im Fach Japanologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Koreanistik ist ein B.A.-Abschluss im Fach Koreanistik oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich; zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Sinologie ist ein B.A.-Abschluss im Fach Sinologie oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich. Zur Zulassung in das M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften ist ein dem gewählten Schwerpunkt entsprechender B.A.-Abschluss im Fach Japanologie, Koreanistik, Sinologie bzw. Wirtschaft und Politik Ostasiens oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erforderlich.

- (3) Zum Studium aller ostasienwissenschaftlichen B.A.- und M.A.-Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) erforderlich. Zum Studium aller ostasienwissenschaftlichen M.A.-Fächer sind gute Kenntnisse einer ostasiatischen Sprache auf dem in den Sprachmodulen des B.A.-Studiums an der Fakultät für Ostasienwissenschaften erreichten Niveau erforderlich.

Zu § 6

Fächer

- (2) Die M.A.-Fächer Koreanistik, Japanologie und Sinologie können nur im 2-Fach-Modell studiert werden.

Im 1-Fach-Modell wird das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften angeboten.

Das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften kann mit den Schwerpunkten Japanologie, Koreanistik und Sinologie sowie ohne ausgewiesenen Schwerpunkt mit individueller Zielvereinbarung studiert werden.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

- (4) Mit Abschluss des fünften Fachsemesters sollten in den Fächern Japanologie, Sinologie und Koreanistik die Studienleistungen für mindestens ein Prüfungsrelevantes Modul erbracht worden sein.

Zu § 9

Kreditpunkte

- (2) Bei einem Wechsel des Studienfachs oder des Studienorts werden auf Antrag auch für Moduleilleistungen Kreditpunkte vergeben.

Zu § 16

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

- (1) Die Abschlussprüfungen im M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften werden als mündliche Prüfung und als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) abgenommen.

Zu § 17

Mündliche Prüfungen

- (2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- oder der M.A.-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 kann auch Prüferin bzw. Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein.

Zu § 18

Klausurarbeit

- (2) Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- oder der M.A.-Arbeit kann auch Prüferin bzw. Prüfer in der Klausurarbeit desselben Faches sein.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

- (2) Bei der Bildung der Fachnote eines ostasienwissenschaftlichen Faches werden die mündliche Fachprüfung mit 50 % und die beiden Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25 % gewichtet.

Zu § 20

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

- (1) Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl von Kreditpunkten erreicht hat: Sinologie 47 CP, Japanologie 41 CP bzw. Koreanistik 41 CP.

Zu § 21

Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit)

- (2) Die die B.A.-Arbeit betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann auch zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GPO sein.

Zu § 22

Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit

- (1) Wird die B.A.-Arbeit in einem Studienfach an der Fakultät für Ostasienwissenschaften geschrieben, so ist die B.A.-Arbeit fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften einzureichen.

Zu § 25

Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

- (1) Die M.A.-Prüfung im M.A.-Studienfach Ostasienwissenschaften besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 sowie einer mündlichen Fachprüfung von 30–45 Minuten Dauer und einer schriftlichen Fachprüfung in Form einer Klausur von 4 Stunden Dauer.

- (2) Bei der Bildung der Fachnote des M.A.-Fachs Ostasienwissenschaften (1-Fach-Studiengang) werden die mündliche Fachprüfung mit 25 %, die schriftliche Fachprüfung mit 25 % und die beiden Prüfungsrelevanten Module mit jeweils 25 % gewichtet. Für die M.A.-Fächer Japanologie, Koreanistik und Sinologie (2-Fach-Studiengang) werden die mündliche Fachprüfung mit 50 % und das Prüfungsrelevante Modul mit 50 % gewichtet.

Zu § 28

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

- (1) Wird die M.A.-Arbeit in einem Studienfach an der Fakultät für Ostasienwissenschaften geschrieben, so ist die M.A.-Arbeit fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Ostasienwissenschaften einzureichen.

Zu § 31

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Falle des B.A.-Studienfachs Japanologie tritt auf dem Abschlusszeugnis zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Geschichte bzw. Sprachwissenschaft) hinzu. Im Falle des M.A.-Studienfachs Ostasienwissenschaften tritt auf dem Abschlusszeugnis zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Japanologie, Koreanistik bzw. Sinologie) hinzu, sofern nicht eine individuelle Zielvereinbarung geschlossen wurde.

Zu § 32

Urkunden

- (1) Im Falle des B.A.-Studienfachs Japanologie tritt auf der Urkunde zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Geschichte bzw. Sprachwissenschaft) hinzu. Im Falle des M.A.-Studienfachs Ostasienwissenschaften tritt auf der Urkunde zu der Bezeichnung des Studienfachs der gewählte Schwerpunkt (Japanologie, Koreanistik bzw. Sinologie) hinzu, sofern nicht eine individuelle Zielvereinbarung geschlossen wurde.

Module

Module für das B.A.-Fach Japanologie

Für das Fach Japanologie gelten folgende Bestimmungen:

Als Schwerpunkt ist zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen.

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Japanologie ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Japanischen im Umfang des von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Moduls JA-1 Japanisch Grundstufe voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen des betreffenden Moduls zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	<i>CP</i>
JA-2 Japanisch Mittelstufe	20
JA-3 Japanisch Oberstufe	6
JA-4 Klassischjapanisch	6

JB-1 Orientierung	6
JB-2 Grundlagen	5
JB-3 Vertiefung	4
JB-4 Wahlmodul Ostasien	8
JB-5 Spezialisierung	10

Prüfungsrelevant sind die beiden Module JB-2 und JB-5.

Module für das M.A.-Fach Japanologie

Für das M.A.-Fach Japanologie im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
JM-4 Hauptseminare	10
JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5

Prüfungsrelevant ist eines der Module JM-3 oder JM-4.

Module für das B.A.-Fach Koreanistik

Für das B.A.-Fach Koreanistik gelten folgende Bestimmungen:

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Koreanistik ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Koreanischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik), KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen), KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja) und KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I / Alltagssituationen) voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen der betreffenden Module zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
KB-01 Einführung in die koreanische Geschichte	8
KB-02 Literatur und Geistesgeschichte	6
KB-03 Schriftkoreanisch	10
KB-04 Hanmun	14

KB-05 Sprachaktivierung II / Medien	3
KB-06 Modernes Korea	6
KB-07 Einübung koreanistischer Arbeitsmethoden	11
KB-08 Mittelkoreanisch	4
KB-09 Sprachaktivierung III / Sachtexte	3

Prüfungsrelevant sind die Module KB-03 und KB-07.

Module für das M.A.-Fach Koreanistik

Für das M.A.-Fach Koreanistik im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
KM-01 Literatur <i>bzw.</i> KM-04 Geistesgeschichte (alternierend)	26
KM-02 Lektüre	6
KM-03 Geschichte	13

Prüfungsrelevant ist eines der Module KM-01, KM-03 oder KM-04.

Module für das B.A.-Fach Sinologie

Für das B.A.-Fach Sinologie gelten folgende Bestimmungen:

Die sprachbezogenen Lehrveranstaltungen im Fach Sinologie ab dem 3. Fachsemester setzen Grundkenntnisse im Chinesischen im Umfang der von der Fakultät im Optionalbereich angebotenen Module CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 und CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 voraus. Falls diese nicht vorliegen, können sie im Rahmen der betreffenden Module zu Beginn des Studiums erworben werden.

Im Fachstudium sind 65 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
CS-3 Modernes Chinesisch Mittelstufe	16
CS-4 Modernes Chinesisch Aufbaustufe (B.A.)	9
CS-5 Klassisches Chinesisch	12
CB-1 Grundmodul Sinologie	14
CB-2 Aufbaumodul Sinologie	14

Prüfungsrelevant sind die Module CS-3 oder CS-5 sowie das Modul CB-2.

Module für das M.A.-Fach Sinologie

Für das M.A.-Fach Sinologie im Rahmen des Zwei-Fächer-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 45 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen:

	CP
CL-I Sprachausbildung	6
CM-I Vormodernes China	II
CM-2 Modernes China	II
CM-3 Integratives Wahlmodul	15
CM-4 Kolloquium	2

Prüfungsrelevant ist eines der Module CM-I, CM-2 oder CM-3.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Als Vertiefungsrichtung ist zwischen Geschichte oder Sprachwissenschaft zu wählen. Die Ausgestaltung der Module im Ergänzungsbereich EB-V und EB-VII erfolgt in Absprache mit der Studienfachleiterin bzw. dem Studienfachleiter oder einer autorisierten Studienfachberaterin bzw. einem autorisierten Studienfachberater.

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55–65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen:

	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: JM-1 Lektüre moderner wissenschaftlicher Texte	10
[OAW II]: JM-2 Vormoderne Schriftsprache	10
[OAW III]: JM-3 Historische Quellen und Sprachformen	10
[OAW IV]: JM-4 Hauptseminarmodul	10

[OAW V]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Oberseminar Japanische Geschichte ggf. Hausarbeit	5 0-5
[OAW VI]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] Japanisch Oberstufe II oder CS-5 Klassisches Chinesisch	6-12
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 oder „Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) I/II“, „Einführung in die koreanische Sprache (Übungen) I/II“	10
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School bzw. Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0-9
[OAW VIII]: JM-5 Forschungsseminar/Kolloquium	5
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 oder KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik) oder, wenn nicht bereits Teil von OAW VI: CS-5 Klassisches Chinesisch	0-12
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] CS-5 Klassisches Chinesisch oder KB-08 Mittelkoreanisch oder, wenn nicht bereits Teil von OAW VI: CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1	4-12
[EB II]: [Vertiefungsrichtung Geschichte:] verpflichtend bei Wahl von CS-1 in EB I: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 bzw. verpflichtend bei Wahl von KS-01 in EB I: KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	0-10
[Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] verpflichtend bei Wahl von CS-1 in OAW VI oder EB I: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2	
[EB III]: verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I: KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0-5
[EB IV]: verpflichtend bei Wahl von Koreanisch in OAW VI bzw. von KS-01 in EB I: KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0-5
[EB V]: 2 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	2-15
[EB VII]: [bei Vertiefungsrichtung Sprachwissenschaft:] Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Philologie und/oder anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	0-15
[bei Vertiefungsrichtung Geschichte:] 1 oder mehr Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Geschichts-	

wissenschaft <i>und/oder</i> anderer Fakultäten nach gesonderter Absprache	I–15
[EB VIII]: Sprachstudium in Japan <i>und/oder</i> Praktikum	0–12

Das Kolloquium soll erst im zweiten Jahr absolviert werden. Prüfungsrelevant sind die Module OAW III und OAW IV.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreanistik im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55–65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen:

	<i>CP</i>
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: KM-01 Literatur	13
[OAW II]: KM-02 Lektüre	6
[OAW III]: KM-03 Geschichte	13
[OAW IV]: KM-04 Geistesgeschichte	13
[OAW V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften	0–15
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: CS-1 Modernes Chinesisch Grundstufe 1 <i>oder</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 1	10
[EB II]: CS-2 Modernes Chinesisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> JA-1 Japanisch Grundstufe 2	10
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>oder</i> der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	5–15

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW I, OAW III und OAW IV.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Als Vertiefungsrichtung ist zwischen Chinesischer Philosophie, Chinesischer Geschichte, Chinesischer Sprache und Chinesischer Literatur zu wählen. Die Kombination von zwei Vertiefungsrichtungen ist zulässig. Die Ausgestaltung der Module im Ergänzungsbereich EB-V und EB-VII erfolgt in Absprache mit der Studienfachleiterin bzw. dem Studienfachleiter oder einer autorisierten Studienfachberaterin bzw. einem autorisierten Studienfachberater.

Es sind 90 CP aus folgenden Modulen nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55–65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen:

	CP
<i>Kernbereich</i>	
[OAW I]: CL-I Sprachausbildung	6
[OAW II]: CM-I Vormodernes China	II
[OAW III]: CM-2 Modernes China	II
[OAW IV]: CM-I Vormodernes China <i>oder</i> CM-2 Modernes China	II
[OAW V]: 2 Lehrveranstaltungen zum Vormodernen China <i>und/oder</i> zum Modernen China <i>sowie</i> 1 Hausarbeit	II
[OAW VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät OAW	0–13
[OAW VII]: eigenes Forschungsprojekt, Summer School <i>und/oder</i> Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland	0–13
[OAW VIII]: CM-4 Kolloquium	2
<i>Ergänzungsbereich</i>	
[EB I]: JA-I Japanisch Grundstufe 1 <i>oder</i> KS-01 Einführung in die koreanische Sprache (Grammatik)	5–10
[EB II]: JA-I Japanisch Grundstufe 2 <i>bzw.</i> KS-02 Einführung in die koreanische Sprache (Übungen)	5–10
[EB III]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-03 Einführung in die koreanische Sprache (Hanja)	0–5
[EB IV]: <i>verpflichtend bei Wahl von KS-01/KS-02:</i> KS-04 Einführung in die koreanische Sprache (Sprachaktivierung I: Alltagssituationen)	0–5
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften nach gesonderter Absprache	0–15
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultäten für Philosophie und Erziehungswissenschaft, Geschichtswissenschaft <i>und/oder</i> Philologie nach gesonderter Absprache	0–15
[EB VIII]: Sprachstudium in der chinesischen Sprachregion <i>und/oder</i> Praktikum	0–15

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW II, OAW III und OAW V.

Module für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung

Für das M.A.-Fach Ostasienwissenschaften mit individueller Zielvereinbarung im Rahmen des Ein-Fach-Modells gelten folgende Bestimmungen:

Das Curriculum wird, abhängig von den Studienvoraussetzungen und den Interessen der oder des Studierenden, zu Beginn des Studiums in Gesprächen mit einer von der Fakultät autorisierten Mentorin oder einem von der Fakultät autorisierten Mentor individuell festgelegt und bis zum Ende des 1. Fachsemesters in Form einer Zielvereinbarung schriftlich festgehalten, die im Prüfungsamt

der Fakultät hinterlegt wird. Eine nachträgliche Anpassung der Zielvereinbarung ist bis zum 3. Fachsemester einmalig möglich.

Es sind insgesamt 90 CP nachzuweisen, die sich auf einen Kernbereich von 55–65 CP und einen Ergänzungsbereich von 25–35 CP verteilen. Die zu besuchenden Module und Teilveranstaltungen sind folgenden Modultypen im Umfang von bis zu 15 CP zuzuweisen:

<i>Kernbereich</i>
[OAW I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Erstsprache
[OAW II]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW III]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW IV]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen
[OAW V]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VI]: Schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen <i>und/oder</i> Wahlpflichtveranstaltungen
[OAW VII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Projektstudien
[OAW VIII]: Kolloquium
<i>Ergänzungsbereich</i>
[EB I]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB II]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB III]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB IV]: Sprachausbildung in einer ostasiatischen Zweitsprache
[EB V]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften
[EB VI]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Ostasienwissenschaften <i>und/oder</i> anderer Fakultäten
[EB VII]: Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten
[EB VIII]: Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland, Summer Schools <i>und/oder</i> Praktika

Prüfungsrelevant sind zwei der Module OAW II–VI nach Maßgabe der Zielvereinbarung.